



Satzung des „Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Neumünster e.V.“

(Stand: 30.11.2011)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Neumünster e.V.“.
Er ist eine gegenüber der Grundschule Ottweiler-Neumünster (nachstehend Schule genannt) selbständige, unabhängige gemeinnützige Einrichtung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Ottweiler.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein sieht seine Aufgaben darin, die Schule in ihren erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Bestrebungen in ideeller und finanzieller Weise zu unterstützen und den Zusammenhalt der Schule mit ihren Lehrern, Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten, den Ehemaligen (Schülern und Lehrern) und den übrigen Bürgern durch wechselseitige Anregungen im vorgenannten Sinne zu pflegen.
- (2) Mit diesen Zielen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren mindestens

zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und für die folgende Amtszeit nicht wieder gewählt werden dürfen.

- (3) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers und des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder beschließen, dass eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- (3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sollen sich aktiv an allen Veranstaltungen und Aktionen des Vereins beteiligen. Die Mitarbeit in Ad-hoc-Kommissionen ist bei Bedarf möglich.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist ein Mindestbeitrag. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Beitragsjahres begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung des „unverbrauchten“ Beitrages.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, kann jederzeit die Mitgliedschaft beendet werden. Die Kündigung wird zum Ende des Beitragsjahres wirksam.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen.
Wichtige Gründe liegen insbesondere vor
 - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins;
 - bei grobem unehrenhaftem Verhalten;
 - bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- (4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand unter Beteiligung von Vereinsmitgliedern und/oder externen Beratern Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer/innen;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Schuljahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an alle Mitglieder oder durch Mitteilung im „amtlichen Organ

der Stadt Ottweiler“ sowie auf der Internet Seite der Grundschule. Mitglieder, die durch Mitteilung im „amtlichen Organ der Stadt Ottweiler“ nicht zu erreichen sind, müssen durch Schreiben eingeladen werden.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. 25 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.
 2. der Vorstand gem. §9 Abs. (5) zurückgetreten ist oder gem. § 6 Abs (1) die Mitgliedschaft beendet hat.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die/Der Vorsitzende leitet grundsätzlich die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (7) Grundsätzlich finden die Abstimmungen offen, per Akklamation statt. Widerspricht mindestens ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (10) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die volljährig sind.
- (11) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- stellvertretende/r Kassierer/in
- stellvertretende/r Schriftführer/in
- bis zu sechs Beisitzer/innen
- Vertreter/in des Lehrerkollegiums
- Vertreter/in der Elternvertretung
- Schulleitung

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt; alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliches Mitglied und volljährig sein.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen. Treten drei oder mehr Vorstandsmitglieder von ihren Funktionen im Vorstand zurück oder beenden gem. § 6 Abs. 1 ihre Mitgliedschaft im Verein, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Die/Der Vertreter/in des Lehrerkollegiums und die/der Vertreter/in der Elternvertretung werden von ihren Gremien gewählt. Die Schulleitung ist Mitglied kraft Amtes.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Der Vorstand legt den Kassenprüfern spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresabrechnungen für die ablaufende Amtszeit mit den dazugehörigen Belegen vor;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs. 3.
 - Satzungsänderungen, die vom Vereinsgericht oder den Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Er hat in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 10 Vorstandssitzung

- (1) Die/Der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Die/Der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (3) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist erforderlich, dass mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 9 (1) anwesend ist.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Vorstandssitzung ist vereinsöffentlich.
- (6) Vor Beginn der Vorstandssitzung können Änderungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (7) Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (8) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (9) Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder Stellvertreter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und seine existentielle Beendigung ist in den Bestimmungen der §§ 41, 45 - 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an:
 - die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat;
 - einen neu zu gründenden Folgeverein bei gleicher Zielsetzung im Sinne § 2 dieser Satzung;
 - die Stadt Ottweiler, wenn die Schule nicht mehr besteht. Die Stadt hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke anderer Grundschulen im Stadtgebiet zu verwenden.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. November 1994 in Ottweiler.
Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 1997,
30.Mai 2007 und 30.11.2011.**